
Bearbeitungshinweise

- Nur auf besondere Vereinbarung (Eingabe)
- Versicherung: unerwünscht

Beitrag: Einzelfallentscheidung

Anwendungsbereich

FINH -ED

Klauseltext

Raub bei Transporten mit Spezialfahrzeugen - Klausel 4406 (91)

1. Abweichend von § 23 Nr. 7 Abs. 2 BFINH zählt der Fahrer als den Transport durchführende Person, wenn der Transport mit einem Spezialfahrzeug (Nr. 2) und gemäß den Bestimmungen in Nr. 3 durchgeführt wird und wenn die den Transport durchführenden Personen sowie der Fahrer im Vollbesitz körperlicher und geistiger Kräfte, älter als 20 Jahre und jünger als 50 Jahre sind. Dies gilt jedoch nur, solange sich die versicherten Sachen in verschlossenen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Behältern oder in dem für die Aufbewahrung bestimmten und verschlossenen Raum des Fahrzeugs befinden.

Außerdem erhöht sich unter den genannten Voraussetzungen für Schäden an diesen Sachen die Entschädigungsgrenze gemäß § 23 Nr. 6 BFINH von 260.000 EUR auf 520.000 EUR; der gemeinschaftliche Gewahrsam an diesen Sachen gilt abweichend § 23 Nr. 7 Abs. 3 BFINH nicht als aufgehoben, während sich ein Teil der den Transport durchführenden Personen von dem Fahrzeug entfernt, um versicherte Sachen zu entladen oder zuzuladen.

2. Als Spezialfahrzeuge gelten nur Kraftwagen, die mindestens folgende Eigenschaften aufweisen:
 - a) Alle Türen und sonstigen Öffnungen müssen verschließbar sein.
 - b) Alle Insassen müssen gegen Beschuss gesichert unterzubringen sein.
 - c) Der Fahrer oder eine der anderen den Transport durchführenden Personen muss auch dann in einem verschlossenen und gegen Beschuss gesicherten Raum des Fahrzeuges bleiben können, wenn eine Tür des Fahrzeugs geöffnet wird.
 - d) Das Fahrzeug muss mit den folgenden Einrichtungen versehen sein, die von der in Nr. 2 c genannten Person benutzt werden können:
 - aa) Sprechfunk;
 - bb) Spiegelung rund um das Fahrzeug;

cc) Alarmschallanlage.

3. Bei Transporten mit einem Spezialfahrzeug müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Alle in Nr. 2 bezeichneten Einrichtungen des Fahrzeugs müssen bei Beginn des Transports gebrauchsfähig sein und jeweils bestimmungsgemäß betätigt werden.
- b) Die in Nr. 2 c genannte Person muss sich dauernd in dem von innen verschlossenen Raum befinden und während des Transportes einschließlich der Be- und Entladevorgänge ständige Sprechfunkverbindung mit der zuständigen Zentrale unterhalten. Das Fahrzeug darf nur anhalten, wenn die Straßenverkehrslage oder Be- und Entladevorgänge dies erfordern.